

1. Sachinformation

1.1 Akteneinsicht allgemein

Die Akteneinsicht begegnet uns in vielerlei Hinsicht. Das Akteneinsichtsrecht ergibt sich aus dem Rechtsstaatprinzip, dem Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

1.2 Akteneinsicht Spezialvorschriften u. a.

1.2.1 Akteneinsicht in die Schülerakte/Schülerunterlagen -§ 41 Bayerische Schulordnung-BaySchO

1.2.2 Einsichtsrecht im Strafverfahren - § 147 Strafprozessordnung-StPO

1.2.3 Akteneinsichtsrecht im Zivilverfahren § 299-Zivilprozessordnung§ 299 ZPO

1.2.4 Akteneinsicht im Verwaltungsgerichtsverfahren -§ 100 Verwaltungsgerichtsordnung-VwGO

1.2.5 Akteneinsichtsrecht Beamte/Beamtinnen -Art. 107 Bayerisches Beamtengesetz-BayBG

1.2.6 Personalakte § 50 Beamtenstatusgesetz -BeamtStG

2. Hinweise für die Praxis

2.1 Auskunft an Beamte/Beamtinnen (vgl. Art. 107 BayBG)

Während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses können Beamte und Beamtinnen Auskunft aus ihrer Personalakte und aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, in Form der Einsichtnahme verlangen. Im Übrigen bestimmt die personalaktenführende Behörde, wie die Auskunft gewährt wird.

Nicht der Auskunft unterliegen

- Feststellungen über den Gesundheitszustand, soweit zu befürchten ist, dass die betroffene Person bei Kenntnis des Befundes weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt,
- Sicherheitsakten,
- in Form der Einsichtnahme Daten einer betroffenen Person, die mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden ist, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist

Durch Erweiterung des Art. 107 BayBG um einen neuen Absatz 2 wurde zum 1.1.2020 klargestellt, dass Hinterbliebene von ihrer Erbenstellung einen Anspruch auf Auskunft aus der Personalakte haben (vgl. Art 107 BayBG).

2.2 Einsicht/Fertigung von Abschriften

Diese Vorschrift hatte in Abs. 4, Art. 107 BayBG bisher folgende Regelung: ...“(4) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; Beamten und Beamtinnen ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen” - **aufgehoben**.

Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften" vom 15. Mai 2018 geändert. Damit wurde die sog. Datenschutzgrundverordnung in diesem Bereich umgesetzt und das Einsichtsrecht/die Fertigung von Abschriften ist nunmehr in **Abs. 4 neu wie folgt geregelt**

"...(4) Auf Verlangen wird eine vollständige oder teilweise Kopie zur Verfügung gestellt, sofern dies keinen unverhältnismäßigen zeitlichen oder personellen Aufwand verursacht. Für die Erteilung

einer zweiten und jeder weiteren Kopie werden Schreibauslagen nach Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben" (vgl. Abs. 4, Art. 107 BayBG).










In der Gesetzesbegründung zu dieser Neufassung des Art. 107 BayBG ist u. a. folgendes ausgeführt: "...Eine Verbesserung für die Beamten und Beamtinnen enthält Abs. 3 in Form des neuen Rechtsanspruchs auf eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend Art. 15 Abs.3 Datenschutzgrundverordnung.

2.3 Prüfungsunterlagen gehören zu den Personalakten

Zur Frage, ob es sich bei Prüfungsunterlagen (z. B. Prüfungsfragen, Prüfungsantworten und Anmerkungen eines Prüfers) um personenbezogene Daten i. S. des Art. 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments (seit 25. Mai 2018 verbindliches Recht in Europa) und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr handelt, hat der Europäische Gerichtshof - EuGH in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2017 in der Rechtssache C 434/16 (Nowak) Entsprechendes entschieden.

**BLLV Rechtsabteilung BV Opf.
Udo Behn**

3. Fundstellen

-  § 41 Bayerische Schulordnung -BaySchO
-  § 147 Strafprozessordnung -StPO
-  § 299 Zivilprozessordnung - ZPO
-  § 100 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO
-  Art. 107 Bayerisches Beamtengesetz - BayBG
-  Art 107 BayBG
-  Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetz
-  Art. 15 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung
- Personalakte  § 50 Beamtenstatusgesetz -BeamtStG

4. Verweisungen